



Eidgenössische Volkszählung 2010

Fragen an die interessierten Organisationen und Institutionen / an die politischen Parteien

I KONTEXT

Es ist die Pflicht der öffentlichen Statistikproduzenten, wenn immer möglich bereits vorhandene Verwaltungsdaten zu verwenden, um die Anzahl Erhebungen, die Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Kosten der Statistik für die öffentliche Hand zu reduzieren. Informationen aus amtlichen Registern können jedoch nur verwendet werden, wenn die darin gespeicherten Merkmale harmonisiert sind. Gestützt auf Art. 65, Abs. 2 der revidierten Bundesverfassung, wonach der Bund Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen kann, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten, arbeitet das Bundesamt für Statistik (BFS) seit mehreren Jahren auf die Koordination und Harmonisierung dieser Register hin. In einem ersten Schritt hat das BFS das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister (GWR) auf der Basis der Daten aus der Volkszählung 2000 aufgebaut. Mit dem GWR und mit harmonisierten kantonalen bzw. kommunalen Einwohnerregistern werden Bund und Kantone leicht zugängliche und kostengünstige Daten sowohl über die Personen und Haushalte (Stand und Entwicklung der Bevölkerung, Haushaltsstruktur) als auch über die Wohnverhältnisse der Bevölkerung und den Stand und Entwicklung der Gebäude und Wohnungen zur Verfügung stehen. Zudem werden diese Daten ab 2010 als Grundlage für die jährliche Bevölkerungsstatistik dienen können.

Im Oktober 2004 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bis Ende 2006 einen Gesamtbericht vorzulegen, welcher einen Antrag zum Erhebungsprogramm und zur Methodenwahl für die Volkszählung 2010 enthält. Zudem hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 10. Juni 2005 einige Grundsatzentscheide zur Registerharmonisierung, zu einer Personenidentifikationsnummer und zur Durchführung der Volkszählung 2010 gefällt¹. Er hat insbesondere entschieden, dass die nächste Volkszählung als reine Registerzählung durchgeführt werden soll. Zusätzlich sollen aber im jährlichen bzw. im Zwei- bis Vierjahresrhythmus Stichprobenerhebungen zwischen 2010 und 2019 stattfinden. Voraussetzung dazu ist ein Bundesgesetz zur Registerharmonisierung, welches im Entwurf bereits vorhanden ist und zu dem breite

¹ Nähere Informationen finden sich im Dokument „Registerharmonisierung, Personenidentifikationsnummer und Volkszählung 2010 – Entscheide des Bundesrates vom 10. Juni 2005“ (siehe Beilagen).

Kreise im Jahre 2003 im Rahmen einer Vernehmlassung bereits haben Stellung nehmen können².

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2005 seine Entscheide vor dem Hintergrund folgender drei Fragen getroffen:

- Sollen die Bevölkerungsregister harmonisiert und mit dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister verknüpft werden?
- Soll eine dauerhafte Personenidentifikationsnummer eingeführt werden?
- Wie soll die Volkszählung zu Beginn des 3. Jahrtausends weitergeführt werden?

II ENTSCHEIDE DES BUNDESRATES

In seinen Entscheiden vom 10. Juni 2005 hat sich der Bundesrat klar für eine Harmonisierung der kantonalen bzw. kommunalen Einwohnerregister ausgesprochen³. Er hat entschieden und festgestellt, dass:

- 1) ihm so rasch als möglich eine Botschaft über ein Bundesgesetz zur Registerharmonisierung zuhanden der Eidgenössischen Räte unterbreitet werden muss;
- 2) die neue Sozialversicherungsnummer als einzige verwaltungs- und registerübergreifende Personenidentifikationsnummer verwendet werden soll; die Gesetzesgrundlagen sind im AHV-Gesetz zu regeln;
- 3) die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für die Volkszählung 2010 zeitlich nicht realistisch ist;
- 4) die Projekte „Registerharmonisierung“ und „Neue Sozialversicherungsnummer / Einführung einer Personenidentifikationsnummer“ separat, aber koordiniert weiterentwickelt werden;
- 5) die Registerharmonisierung bis 2010 ein prioritäres Ziel ist;
- 6) die Volkszählung 2010 als reine Registerzählung (auf der Basis der Einwohnerregister und des GWR) durchgeführt wird;
- 7) die nicht in den Registern enthaltenen zusätzlichen Merkmale nicht im Rahmen der Volkszählung, sondern laufend mit Stichprobenerhebungen in den Jahren 2010 bis 2019 mit Fragebogen erhoben werden (diese Erhebungen sind somit nicht an den Stichtag der Volkszählung gebunden); die Stichprobenerhebungen liefern repräsentative Ergebnisse auf der Stufe Grossregionen und/oder der grösseren Kantone;
- 8) auf Wunsch die Kantone die Stichprobenerhebungen auf eigene Kosten zu einer grösseren Stichprobe oder sogar zu einer Vollerhebung aufstocken können (Verdichtung der Stichprobe);
- 9) falls die Registerharmonisierung (vgl. Punkt 5 weiter oben) bis 2010 nicht vollständig umgesetzt sein sollte (z.B. nur bei 80% der Bevölkerung), die Volkszählung entweder um ein bis drei Jahre zu verschieben ist, oder die nicht harmonisierten Merkmale in den Registern bei den restlichen 20% der Bevölkerung in Form einer Vollerhebung mittels traditionellem Fragebogen erfasst werden;
- 10) bei den Kantonen eine Vernehmlassung zum Informationsauftrag und zur Finanzierung der Volkszählung gemäss den obigen Punkten 6 bis 9 durchgeführt wird. Die Ergebnisse dieser Vernehmlassung werden dem Bundesrat im Jahr 2006, zusam-

² Siehe dazu das Dokument „Registerharmonisierungsgesetz, Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens“ (siehe Beilagen).

³ Nähere Informationen finden sich im Dokument „Registerharmonisierung, Personenidentifikationsnummer und Volkszählung 2010 – Entscheide des Bundesrates vom 10. Juni 2005“ (siehe Beilagen).

men mit konsolidierten Vorschlägen zum Informationsauftrag für die Volkszählung 2010 und zu einem Verpflichtungskredit für die Durchführung der Volkszählung vorgelegt.

Die nächste Volkszählung als reine Registerzählung, ergänzt mit periodischen Stichprobenerhebungen in den Jahren 2010-2019, wird weit kostengünstiger sein als die Volkszählung 2000. Erste provisorische Schätzungen gehen davon aus, dass die Kosten für den Betrieb der Volkszählung (ohne Investitionen für die Registerharmonisierung) 50 Mio. beim Bund und 25 Mio. bei den Kantonen und Gemeinden betragen werden⁴. Diese Kosten hängen allerdings wesentlich vom noch auszuarbeitenden Informationsauftrag ab. Die traditionelle Kostenverteilung, bei der die Volkszählung zu rund 2/3 vom Bund und zu rund 1/3 von den Kantonen/Gemeinden finanziert wird, soll beibehalten werden, wobei die Kantone die Möglichkeit erhalten, auf ihre eigenen Kosten die Stichprobenerhebungen aufzustocken. Auch die Investitionen für die Registerharmonisierung sollen wie üblich von den jeweiligen Staatsebenen, d.h. vom Bund, von den Kantonen und den Gemeinden, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich übernommen werden, da auch der Nutzen, der für die Kantone und Gemeinden nicht unbedeutend ist, jeweils auf den entsprechenden Staatsebenen realisiert werden kann.⁵

Per Ende September 2005 konnte die Vernehmlassung bei den Kantonen abgeschlossen werden. Eine erste Durchsicht der Stellungnahmen zeigt, dass die Kantone mit der Registerharmonisierung – eine Voraussetzung für die Registerzählung – grundsätzlich einverstanden sind und dass diese eine breite Unterstützung findet. Die zusätzlichen Stichprobenerhebungen in den Jahren 2010-2019 stossen hingegen auf wenig Akzeptanz. Die Kantone bevorzugen für die Zählung von 2010, zusätzlich zur Registerzählung, eine Vollerhebung der nicht in den Registern enthaltenen Merkmale. Die Kantone sprechen sich nicht gegen einen sorgfältig geplanten Systemwechsel aus, sie glauben aber, dass die Zeit bis 2010 nicht ausreichen wird, um die Neukonzeption umzusetzen.

Der Bundesrat ist bereit, die Anliegen der Kantone so weit als möglich zu berücksichtigen, wobei für die von den Kantonen bevorzugte Variante noch gewichtige finanzielle Fragen zu klären sind. Für die Vollerhebung mit Registerharmonisierung werden weit grössere finanzielle Ressourcen benötigt als für die Volkszählung 2000 oder für die vom Bundesrat favorisierte Neukonzeption, die am kostengünstigsten durchgeführt werden könnte (siehe dazu beiliegendes BFS aktuell).

Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat Ende 2006 den Eidgenössischen Räten eine Botschaft zu den Vernehmlassungsergebnissen, zur konkreten Ausgestaltung der Volkszählung 2010, zum Informationsauftrag, zum notwendigen Verpflichtungskredit und zu den allenfalls zu ändernden Rechtsgrundlagen unterbreiten wird.

Vor dem Hintergrund der Grundsatzentscheide des Bundesrates vom 10. Juni 2005 und im Hinblick auf die Ausarbeitung der Botschaft, sind Sie nun eingeladen, bei der Neugestaltung der Volkszählung 2010 und des entsprechenden Informationsauftrages mitzuwirken. Wir bitten Sie deshalb, die folgenden Fragen zu beantworten.

⁴ Für die Volkszählung 2000 betrugen die Kosten beim Bund rund 108 Millionen Franken und bei den Kantonen/Gemeinden ca. 68 Millionen Franken.

⁵ Mit der Einführung der Sozialversicherungsnummer als Personenidentifikator werden die Kosten noch weiter gesenkt werden können, und es kann vor allem auch ein beträchtlicher zusätzlicher administrativer wie auch statistischer Nutzen realisiert werden.

III FRAGEN

1. Harmonisierung der Einwohnerregister und Informationsauftrag für Registermerkmale

Mit der Volkszählung 2000 begann die gesamtschweizerische Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister. Mangels verbindlicher gesetzlicher Bestimmungen ist sie bisher auf freiwilliger Basis und mittels Finanzhilfen vorangetrieben worden (das Parlament hat 1998 einen entsprechenden Kredit von 2,7 Millionen Franken gesprochen). Die interessierten Gemeinden (1700) und Kantone (2) erhielten 2001 und 2002 vom BFS je einen harmonisierten Datensatz, anhand dessen sie die Informationen in ihren Registern standardisieren konnten. Ausserdem haben zur Zeit acht Kantone ihre Personenregister mit den Einwohnerregistern ihrer Gemeinden verknüpft. Diese Register sind entweder bereits harmonisiert oder werden es demnächst sein.

Das Bundesamt für Statistik hat im Frühjahr 2005 eine Umfrage bei den Gemeinden über den Stand der Harmonisierung durchgeführt. Um die Volkszählung 2010 als Registerzählung durchführen zu können, sind zwei neue Merkmale in den Einwohnerregistern von grosser Bedeutung: der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) und der eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID) aus dem eidgenössischen GWR. Die Ergebnisse zeigen, dass bei rund einem Drittel der Gemeinden der EGID geführt und aktualisiert wird. Diese Gemeinden decken rund einen Drittel der Bevölkerung ab. Bei rund einem Viertel der Gemeinden ist auch der EWID bereits in den Einwohnerregistern vorhanden. Diese Gemeinden decken rund einen Sechstel der Bevölkerung ab.

Die Registerharmonisierung ist somit im Gang und ihr erfolgreicher Abschluss mit der Ausarbeitung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen gesichert. Gemäss Entscheid des Bundesrates vom 10. Juni sollen bei der Volkszählung 2010 alle in den Registern enthaltenen Merkmale, die in der Volkszählung 2000 erhoben wurden (und im Anhang aufgelistet sind), erhoben werden. Bezogen auf den Informationsauftrag für die Volkszählung 2010 und seine Umsetzung gilt es zu klären, ob die Registerharmonisierung bis 2010 zu Ende gebracht werden kann. Falls nicht, ob diese Merkmale später aus harmonisierten Registern erhoben und die Volkszählung aus diesem Grund um ein bis drei Jahre verschoben werden kann. Der Bundesrat prüft auch die Möglichkeit, die bis 2010 noch nicht harmonisierten Registermerkmale in Form einer Vollerhebung zu erfassen. Entsprechende Fragen sind in der ersten Vernehmlassungsrunde den Kantonen gestellt worden. Insbesondere diejenigen Institutionen, die Gemeindeinteressen und/oder Verwaltungsinteressen vertreten, können sich nun ebenfalls zu diesen Fragen äussern⁶:

⁶ Siehe dazu den Anhang 1 «Die Harmonisierung kantonalen und kommunalen Einwohnerregister – Das Wichtigste in Kürze».

Frage 1. (Registerharmonisierung)

- a. Ist es zeitlich möglich die Grundmerkmale der Einwohnerregister bis 2010 zu harmonisieren⁷?
- b. Erachten Sie die Zuteilung eines Gebäude- (EGID) und eines Wohnungsidentifikators (EWID) für jede Person in den Einwohnerregistern bis 2010 als möglich⁸?
- c. Sind Sie einverstanden, die Volkszählung um ein bis drei Jahre zu verschieben, bis die Registerharmonisierung vollständig realisiert ist?

2. Informationsauftrag

Auch harmonisierte Einwohnerregister decken gewisse bisher von der Volkszählung erhobene Merkmale nicht ab⁹. Zu nennen sind insbesondere Fragen zum Beruf, zum Arbeitsort oder zur Anzahl Kinder. Die Übersicht der Merkmale finden Sie im Anhang 2. Gemäss den Entscheiden des Bundesrates vom Juni 2005 sind diese Informationen künftig unabhängig vom Stichtag der Volkszählung im Rahmen von jährlichen bzw. im Zwei- bis Vierjahresrhythmus durchgeführten Stichprobenerhebungen zu erheben. Diese Erhebungen verteilen sich über den Zeitraum von 2010 bis 2019 und liefern repräsentative Ergebnisse auf Grossregions- und/oder auf Ebene der grösseren Kantone. Auf Wunsch können die Kantone die Stichprobenerhebung auf eigene Kosten zu einer grösseren Stichprobe oder sogar zu einer Vollerhebung aufstocken, um so Ergebnisse auf Gemeinde- oder Quartierebene zu erhalten.

Aus finanziellen Gründen können nicht alle Themen jährlich erfasst werden. Es muss eine Auswahl getroffen werden. Bestehende Erhebungen, die heute jährlich und alle zwei Jahre durchgeführt werden, eignen sich besonders gut für die Anpassung an bestimmte Fragestellungen.

So wird beispielsweise das Thema Erwerbsleben in der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) behandelt. Mit einer Vergrösserung der Stichprobe könnten kantonale repräsentative Ergebnisse erzielt werden. Auch die gegenwärtig bestehenden thematischen Module der SAKE (unbezahlte Arbeit, Weiterbildung, soziale Sicherheit, Migration) könnten für diese Zwecke verwendet werden. Die thematischen Module werden im Jahre 2006 neu konzipiert, so dass möglicherweise auch weitere Themen berücksichtigt werden könnten. Weiter ergeben sich zusätzliche Möglichkeiten aus dem bilateralen Statistikabkommen, durch das die SAKE voraussichtlich bis 2009 auf eine häufiger als jährlich stattfindende Erhebung umgestellt wird. Schliesslich ist der in der Pilotphase stehende „Survey on Income and Living Conditions“ (SILC) ein geeignetes Gefäss für bestimmte Fragestellungen. Die alle zwei Jahre stattfindende Lohnstruktur-

⁷ In der Volkszählung 2000 wurden die Merkmale b, e – h und j – p erfasst (siehe Anhang 1). Neu wird auch noch das Merkmal c (Gebäudeidentifikator) benötigt. Die Merkmale q – u sind in der Volkszählung 2000 nicht erfasst worden, können jedoch für die Bevölkerungsstatistik und das E-Voting verwendet werden.

⁸ Der Wohnungsidentifikator (EWID) erlaubt es, die Personen zu identifizieren, die als Haushalt oder Familie gemeinsam in einer Wohnung leben. Zudem lassen sich damit auch die Wohnverhältnisse der Haushalte und Familien sowie von spezifischen Bevölkerungsgruppen beschreiben.

⁹ Zu den Themen, die im Jahre 2000 erhoben worden sind, siehe Anhang 2.

erhebung mit einer Befragung der Unternehmen deckt ebenfalls Themenbereiche ab, die für die Kantone von Interesse sein können.

Zum Informationsauftrag der nächsten Volkszählung haben wir folgende Fragen:

Frage 2.1

Welchen **Themen** – gemäss Anhang 2 – sollte nach Ihrer Ansicht in den Stichprobenerhebungen Priorität eingeräumt werden?

- a) Pendlerbewegungen (Arbeitsort, Schulort, Verkehrsmittel, etc.)
- b) Bildung (Bildungs- und Qualifikationsniveau)
- c) Erwerbsleben (Erwerbsstatus, erlernter Beruf, ausgeübter Beruf, Stellung im Beruf)
- d) Religionszugehörigkeit
- e) Sprache (Hauptsprache, Sprache an der Arbeit bzw. in der Schule)
- f) Wohnen (Eigentübertyp, Belegungsart der Wohnung und Miete)
- g) Familien und Haushalte (Stellung im Haushalt)
- h) Andere:

Frage 2.2

Welcher **Erhebungsrhythmus** scheint Ihnen – je nach Thema – geeignet?

- a) jährlich
- b) alle zwei Jahre
- c) alle vier bis fünf Jahre
- d) anderer Rhythmus: ?

Frage 2.3

Welche **Detaillierung / Raumgliederung** ist – je nach Thema – erforderlich?

- a) Kantone / Grossregionen
- b) Bezirke
- c) Gemeinde
- d) Quartier
- e) anderer Raumgliederung:?

3. Volkszählung 2010: Kontaktorgane

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Ernst Matti, Abteilungschef Statistische Infrastruktur (Tel. 032 713 66 45) oder Herr Markus Schwyn, Sektionschef Bevölkerung und Volkszählung (Tel. 032 713 67 02) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Anhang 1

Die Harmonisierung kantonaler und kommunaler Einwohnerregister

Das Wichtigste in Kürze

Was versteht man unter Registerharmonisierung?

Register gelten als harmonisiert, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- 1) Sie müssen sich auf dieselbe Grundgesamtheit beziehen, zum Beispiel Personen, Haushalte, Gebäude oder Wohnungen.
- 2) Diese Grundgesamtheiten müssen auf gesamtschweizerischer Ebene mittels einheitlicher Schlüssel und Identifikatoren miteinander verknüpft werden können. In den Einwohnerregistern müssten neben dem Merkmal „Gebäudeidentifikator“ auch das Merkmal „Wohnungsidentifikator“ des Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) geführt werden, damit die Personen einem Haushalt zugeordnet (Haushaltsbildung) und die Haushalte identifiziert werden können.
- 3) Die Register müssen vollständig sein. Die Einwohnerregister müssen somit sowohl die in der Gemeinde niedergelassenen Personen als auch jene mit Aufenthaltserlaubnis umfassen.
- 4) Die Register verwenden für eine definierte Liste von Merkmalen die gleichen Merkmalsdefinitionen, einheitliche Nomenklaturen bzw. gleiche Ausprägungen und Kodierungen (nach einem vom BFS ausgearbeiteten Merkmalskatalog; s. u.).
- 5) In den Registern werden diese Merkmale in der gleichen Qualität und der gleichen Aktualität geführt.

Merkmalskatalog

Ein offizieller Katalog der in den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern zu führenden Merkmale wird zurzeit vom BFS in enger Zusammenarbeit mit anderen interessierten Bundesstellen, mit dem Verein eCH, mit verschiedenen Fachleuten aus Einwohnerregistern von Kantonen und Gemeinden und mit Softwareherstellern erarbeitet. Dieses Dokument wurde bereits 2003 den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorgelegt.

Der Katalog soll folgende Merkmale enthalten:

- a. Eidgenössischer Personenidentifikator (neue, ab 2008 vorgesehene Sozialversicherungsnummer). Es ist kaum realistisch, diese Nummer bereits für die Volkszählung 2010 zu verwenden, da für die Umsetzung die Zeit zu knapp bemessen ist. Später soll die Sozialversicherungsnummer aber in den Einwohnerregistern geführt werden.
- b. Gemeindenummer des BFS und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des BFS;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name sowie die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse inkl. Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

Die Merkmale b, e – h sowie j – p sind Merkmale, die in der Volkszählung 2000 erhoben wurden und bereits in den Einwohnerregistern vorhanden waren – allerdings in nicht harmonisierter Form, nicht in allen Gemeinden und nicht immer vollständig.

Die Merkmale a sowie c und d sind neue Merkmale der Einwohnerregister, die im Jahre 2000 noch nicht in den Einwohnerregistern vorhanden waren.

Im Informationsauftrag muss nun festgelegt werden, welche dieser Registermerkmale – ausser das Merkmal a – in der Volkszählung 2010 zu erfassen sind. (Das Merkmal a ist für die Volkszählung 2010 noch ohne Bedeutung, da es kaum bis zu diesem Zeitpunkt realisiert werden kann.)

Übersicht über die Merkmale der Volkszählung

Künftig in Registern enthaltene Merkmale (inkl. EGID und EWID)	
Personen • Gemeindenummer • Wohnsitz (Niedergelassene/Aufenthalter) • Nationalität • Art der Aufenthaltsbewilligung • Geburtsdatum und Geburtsort • Geschlecht • Zivilstand • Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen anerkannten Religionsgemeinschaft • Haushaltszugehörigkeit	Gebäude/Wohnungen • Standort Gebäude, geokodierte Daten • Gebäudeart • Bauperiode • Renovationen, Umbauten • Anzahl Stockwerke • Heizung (nur Hauptenergieträger, ohne zusätzliche Energieträger) • Warmwasseraufbereitung (ohne Unterscheidung Sommer/Winter) • Stockwerk • Anzahl Wohnräume • Fläche • Küche
Nicht in Registern enthaltene Merkmale	
• Wohnort vor 5 Jahren • Datum der letzten Änderung des Zivilstandes • Art des Erwerbs der Schweizer Staatsangehörigkeit, zweite Staatsangehörigkeit • alle Religionen • Anzahl Kinder • Stellung im Haushalt und Haushaltstyp • Hauptsprache, Umgangssprache • Gegenwärtige Ausbildung	• Höchste abgeschlossene Ausbildung • Erlernter und ausgeübter Beruf • Erwerbsleben, Status • Stellung im Beruf • Arbeits- oder Ausbildungsort • Dauer und Häufigkeit für den Arbeitsweg • Verkehrsmittel • Eigentümertyp • Heizung (Hauptenergieträger und zusätzliche Energieträger) • Warmwasseraufbereitung (mit Unterscheidung Sommer/Winter) • Belegungsart der Wohnung • Miete